

Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Müller

über  
Magistrat

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Wolfgang Nickel

*i.A. K...  
24.08.10*

Der Magistrat

Dezernat für  
Stadtentwicklung und Verkehr

Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös

*20.* September 2010

SV-Nr.: 10-V-63-0012

Anfrage der Bürgerliste Wiesbaden Nr. 216/10 vom 19.08.2010  
Einbau einer Bremsenprüfanlage in Kfz-Werkstatt Hundsgasse 16, Wiesbaden-Erbenheim  
im August 2010  
schriftliche Anfrage des Fraktionsgeschäftsführers K. H. Maierl, Fraktion Bürgerliste Wiesba-  
den nach § 43 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion Bürgerliste Wiesbaden hat mit Schreiben vom 19.08.2010 eine Reihe von Fra-  
gen betreffend den Einbau einer Bremsenprüfanlage auf dem Grundstück Hundsgasse 16 an  
den Magistrat gerichtet.

Zu der Anfrage wird wie folgt berichtet:

1. Warum wurde der Einbau der Bremsenprüfanlage an dieser Stelle der Kfz-Werkstatt ge-  
nehmigt, obwohl die bestehenden Auflagen einen Betrieb der Werkstatt nur mit geschlos-  
senem Tor gestatten?

Für den Einbau der Bremsenprüfanlage wurde keine baurechtliche Genehmigung erteilt.  
Bei der Bremsenprüfanlage handelt es sich um eine technische Einrichtung, für die eine  
Baugenehmigung nicht erforderlich ist.

2. Wurde schon einmal überprüft, ob sich der Betrieb an seine Auflagen hält? Wann und mit  
welchem Ergebnis?

Auflagen werden grundsätzlich nur anlassbezogen überprüft. Bisher wurde keine Über-  
prüfung vorgenommen.

3. Wer ist in diesem Fall zuständig für die Überprüfung der einzelnen Auflagen?

Die Bauaufsichtsbehörde ist zuständig. Im Falle eines Verdachts, dass zulässige Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden, ist zudem eine grundsätzliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden - gegeben.

4. Welche Maßnahmen bzw. Sanktionen sind vorgesehen, wenn sich der Betrieb nicht an bestehende Auflagen hält?

Die Einhaltung von Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs - in der Regel durch Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes - vollstreckt werden.

5. Gab es in den letzten Jahren Beschwerden der Nachbarn wegen der Autowerkstatt? Wie wurde damit umgegangen?

Es gab in 2005 eine Beschwerde durch die Eigentümerin eines Nachbargrundstückes und in 2006 und 2007 durch eine Bewohnerin aus diesem Hause. Auf die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden - wurde hinsichtlich der Lärmbelästigungen durch den Kfz-Betrieb verwiesen.

Durch die nunmehr vorliegende Kenntnis von dem Einbau einer Bremsenprüfanlage wird die Bauaufsichtsbehörde eine Überprüfung des Betriebes vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

